

Dringliche Interpellation FDP-Fraktion vom 15. Februar 2021

Ausstiegsstrategie vorlegen und Lockdown beenden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. Februar 2021

Die FDP-Fraktion erkundigt sich in ihrer dringlichen Interpellation vom 15. Februar 2021 nach Perspektiven und Ausstiegsszenarien aus dem gegenwärtigen coronabedingten Lockdown.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Aktuell ist der Bundesrat der Taktgeber für den Ausstieg aus dem Lockdown. Derzeit gilt die «besondere Lage» nach Art. 6 des eidgenössischen Epidemiengesetzes (SR 818.101; abgekürzt EpG). Dies ermöglicht den Kantonen lediglich, in jenen Bereichen aktiv zu werden, in die der Bund nicht eingegriffen hat, sowie Verschärfungen der Bundesmassnahmen vorzunehmen. Deshalb ist der Handlungsspielraum der Kantone aktuell äusserst gering. Die Bundesmassnahmen erstrecken sich zurzeit umfassend auf die Schliessung der gesamten Gastronomie einschliesslich Discos, Tanzlokalen und Bars, die Schliessung der Märkte, Museen, Zoos, Lesesäle von Bibliotheken, Kultureinrichtungen, Sport- und Freizeitanlagen sowie auf den Lockdown der Läden für Güter des nicht-täglichen Bedarfs und letztlich die Einführung der Pflicht zu Homeoffice. Die Kantone haben diesbezüglich keinen Spielraum für eigenständige Lockerungen.

Es wird erwartet, dass der Bundesrat noch diese Woche eine mögliche Ausstiegstrategie präsentieren wird. Diese Vorschläge erhalten die Kantone zur Vernehmlassung. Erst in diesem Rahmen werden sich die Spielräume für die Kantone klären. Darum ist es der Regierung zurzeit nicht möglich, eine detaillierte Ausstiegstrategie zu skizzieren, sondern sie kann erst grundsätzliche Überlegungen präsentieren. Die Regierung wird sich voraussichtlich am Samstag, 20. Februar 2021, zu einer ausserordentlichen Sitzung treffen, um die Vorschläge des Bundes zu diskutieren und eine Rückmeldung an ihn zu geben.

- 2.–4. Die Zuständigkeiten bei der Impfkampagne der Bevölkerung sind klar definiert. Der Bund ist für die Definition der Impfprioritäten, die Beschaffung der Impfstoffe und deren Lieferung in die Kantone sowie die Regelung der Vergütung zuständig. Die Verantwortung für die Verimpfung in den Kantonen liegt bei den Kantonen selbst. Diese Aufteilung ist stimmig und bedarf keiner Änderung. Es ist wichtig, dass Bund und Kantone ihre Aufgaben wie festgelegt erledigen. Aus Sicht der Kantone ist die zeitgerechte Lieferung der Impfstoffe prioritär.

Seit dem Start der Impfkampagne im Kanton St.Gallen besteht ein grosses Interesse in der Bevölkerung. Die Nachfrage nach einer Impfung ist massiv grösser als die Menge der verfügbaren Impfdosen. Aufgrund des knappen Impfstoffs werden aufgrund der Impfstrategie des Bundes in erster Linie betagte Menschen und Risikopatientinnen und -patienten geimpft.

Sobald der Impfstoff in ausreichender Menge und mit stabilem Nachschub zur Verfügung steht, kann sich auch die breite Bevölkerung impfen lassen. Für diese Phase sind aktuell vier Impfzentren in St.Gallen, Buchs, Rapperswil-Jona und Wil geplant. Mit dieser Infrastruktur können alle impfwilligen erwachsenen Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton St.Gallen bis zum Sommer eine erste Impfung erhalten. Mit einem speditiven Anmelde- und Impfprozess sowie kundenfreundlichen Öffnungszeiten soll der Zugang zu einer Impfung mög-

lichst niederschwellig sein. Die Impfung ist kostenlos, was sich ebenfalls positiv auf die Impfbereitschaft auswirken dürfte.

Damit sich Personen impfen lassen, müssen sie Vertrauen in die Sicherheit und Wirksamkeit einer Impfung haben und überzeugt sein, dass die Impfung einen Nutzen für sie selber und für die Gesellschaft hat. Wichtig sind ausserdem ein niederschwelliger Zugang zu den Impfmöglichkeiten und der Erfolg der Impfkaktion. Es ist eine einfache Online-Anmeldung für die Impfungen in Impfbzentren geplant. Zudem werden Impfungen weiterhin bei der Hausärztin bzw. beim Hausarzt, in Schwerpunktpraxen und voraussichtlich auch in Apotheken möglich sein. Da die Impfung gegen das Coronavirus freiwillig ist, kann die Impfbereitschaft in erster Linie mit umfassenden, transparenten und verständlichen Informationen erhöht werden.

Seit Beginn der Pandemie im März 2020 informiert die Regierung an regelmässigen Medienorientierungen und über www.sg.ch/coronavirus. Ein weiterer wichtiger Pfeiler ist die Webseite www.sg-impft.ch. Dort wird alles Wissenswerte rund um die Corona-Impfung in kurzen Videoclips einfach erklärt. Die Informationen werden laufend dem aktuellen Wissensstand angepasst.

Bei knappen Impfstoffmengen erscheinen weitergehende Kampagnen zur Erhöhung der Impfbereitschaft nicht sinnvoll. Zusammen mit den Vorbereitungsarbeiten für den Aufbau der Impfbzentren für die breite Bevölkerung werden zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig.

5. Bezüglich Teststrategie des Kantons St.Gallen wird auf Ziff. 1 und 2 der heutigen Antwort der Regierung zur Interpellation 51.21.09 «Wirtschaftsrelevante Massnahmen, um die Covid-Pandemie durchzustehen» sowie auf Ziff. 3 der Antwort zur Interpellation 51.21.10 «Corona-Pandemie: mit klarer Strategie Wiederanstieg der Fallzahlen vermeiden» verwiesen.¹
6. Die eidgenössische Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) erlaubt seit 2. November 2020 die Probenentnahme und Durchführung der SARS-CoV-2-Schnelltests ausserhalb von bewilligten Laboratorien in Arztpraxen, Apotheken und Laboratorien, die nicht über eine Bewilligung nach Art. 16 EpG verfügen, und in Spitälern sowie in vom Kanton oder in dessen Auftrag betriebenen Testzentren. Seit 28. Januar 2021 dürfen die SARS-CoV-2-Schnelltests zudem in Betagten- und Pflegeheimen, sozialmedizinischen Institutionen und in und durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause durchgeführt werden.

Die Kostenfragen sind national im Faktenblatt des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) «Neue Krankheit Covid-19 (Coronavirus): Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen»² geregelt. Die Kosten eines Tests setzen sich aus Material-, Personal- und Laborkosten zusammen. Die Materialkosten für einen Antigenschnelltest liegen aktuell bei acht bis zehn Franken.

7. Zum Contact Tracing verweist die Regierung auf Ziff. 4 ihrer heutigen Antwort zur Interpellation 51.21.10 «Corona-Pandemie: mit klarer Strategie Wiederanstieg der Fallzahlen vermeiden».
8. Im Kantonalen Führungsstab, der als zentrales Beratungsgremium der Regierung fungiert, wurden die Strukturen flexibel auf die Erfordernisse der Pandemie angepasst. Insbesondere

¹ Detaillierte praktische Informationen zum Testen finden sich unter <https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus/coronavirus-tests.html>.

² Abrufbar unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/regelung-krankenversicherung.html>.

wurde dabei die Vertretung der Regierung verstärkt und die Gemeinden über die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten miteinbezogen. Anliegen und Bedürfnisse aus Wirtschaft und Bevölkerung wurden über die Fachämter in den Führungsstab eingebracht, dort bearbeitet und Lösungsmöglichkeiten entweder direkt verabschiedet oder der Regierung zum Entscheid beantragt.

Ob und gegebenenfalls welche Optimierungen in den Strukturen des Kantonalen Führungsstabes – auch in Zusammenarbeit mit den Regionalen Führungsorganisationen – notwendig sind und welcher anderweitige Handlungsbedarf im Hinblick auf die Bewältigung späterer Krisensituationen gegeben ist, wird die Regierung im Rahmen der Berichterstattung zum Postulat 43.20.03 «Der Kanton St.Gallen bereitet sich auf künftige Pandemien vor» sowie zur Motion 42.20.18 «Optimierungen im Bevölkerungsschutzgesetz aufgrund der Covid-19-Epidemie» in einer breiten Auslegeordnung aufzeigen.

9. Ja.
10. Die Umwandlung der Homeoffice-Pflicht in eine Homeoffice-Empfehlung ist aus Sicht der Regierung zweckmässig. Im Rahmen der Kontrollen der Einhaltung der Schutzkonzepte konnte festgestellt werden, dass die Unternehmen ihre Verantwortung zum Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden grösstenteils sehr ernst nehmen und entsprechende Massnahmen auch im eigenen Interesse nach Möglichkeit umsetzen. Eine Homeoffice-Pflicht ist unter diesen Gesichtspunkten deshalb nicht mehr notwendig.
11. Seit 8. Februar 2021 endet der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz spätestens nach der Ausrichtung von sieben Taggeldern, auch wenn die Quarantäne zehn Tage gedauert hat. Die Regierung hat bereits beim BAG gegen diese neue Regelung interveniert, denn sie befürchtet, dass dadurch die Bereitschaft zur Quarantäne sinken könnte und die Diskussionen mit Personen, die in Quarantäne sind, zunehmen werden.